

# **Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der vom Markt Laaber betriebenen Erdaushubdeponie**

**vom 25.09.1990**

1. Änderungssatzung vom 12.10.1992
2. Änderungssatzung vom 28.11.2001

Der Markt Laaber erläßt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 20.09.1990, Az. II/3-Pre., genehmigte Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Laaber erhebt für die Benutzung seiner Erdaushubdeponie Gebühren.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1) Die Benutzung wird nach der Art des anfahrens Fahrzeuges berechnet.

(2) Für Kleinmengen, die mit Pkw mit Anhänger oder mit Pkw-Kombi oder mit einachsigen Anhänger angeliefert werden, wird eine Pauschale erhoben.

## **§ 3 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt:	
für 2 Achser Lkw	€ 16,00
für 3 Achser Lkw	€ 28,00
für 4 Achser Lkw	€ 40,00
für Zugmaschine und Schlepperanhänger bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 9 t	€ 13,00
(2) Bei Anlieferung nach § 2 Abs. 2 wird eine Pauschale von erhoben.	€ 3,00

## **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anlieferung des Füllgutes.

(2) Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig.

## **§ 5**

## **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Baustellenbetreiber. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 25.09.1990

gez.

Hogger  
1. Bürgermeister